



VOLKSANWALTSCHAFT

Die Vorsitzende

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend
Stubenring 1
1011 Wien

Sachbearbeiter/-in:
MR Mag. Elisabeth Csebits

Geschäftszahl:
VA-6100/0006-V/1/2009

Datum: 10. Aug. 2009

Betr.: Änderung der Adressregisterverordnung

Stellungnahme der Volksanwaltschaft
zu GZ BMWFJ-96.236/00 02-1/11/2009

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Volksanwaltschaft nimmt zum übermittelten Entwurf wie folgt Stellung:

Die Volksanwaltschaft hatte folgenden Beschwerdefall zu bearbeiten:

Die Postleitzahl der Marktgemeinde Sooß ist ident mit jener der Stadtgemeinde Baden bei Wien. Bei jenen Straßen in Sooß, für die es auch in Baden einen identen Straßennamen gibt, wird bei der Adressierung zusätzlich zur Postleitzahl der Ortsname Sooß vermerkt. In allen anderen Fällen hingegen wird nur die Straßenbezeichnung und 2500 Baden bei Wien ohne den zusätzlichen Ausdruck Sooß angeführt.

Bei Rettungs-, Notarzt-, Polizei- und Feuerwehreinsätzen kann es dadurch zu Problemen bei der Auffindung der richtigen Adresse kommen. Die korrekte Adresse wird aber auch immer wieder von Navigationssystemen nicht gefunden.

Über das Adress-GWR-Online werden neben dem Straßennamen auch der Name der Gemeinde, der Ortschaftsname, die Postleitzahl sowie der Postleitzahlgebietsname erfasst und an das Adressregister des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen übermittelt. Die vom Beschwerdeführer aufgezeigte Problematik ergibt sich aus der Zusammensetzung der übermittelten Bau-

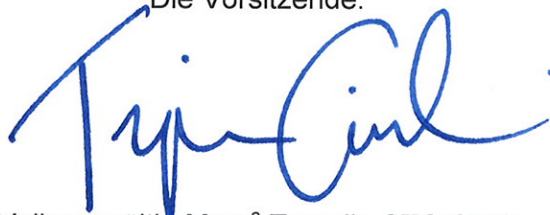
steine, bei der im aktuellen Fall nach der Postleitzahl (2500) nicht der Ortschaftsname (Sooß), sondern nur der Postleitzahlgebietsname (Baden bei Wien) angegeben wurde.

§ 3 der geplanten Adressregisterverordnung 2009 normiert, dass in Hinkunft zum Adressieren unter anderem Postleitzahl **und Zustellort** zu verwenden sind.

Den Erläuternden Bemerkungen ist zu entnehmen, dass durch diese Bestimmung ein Wunsch der Wirtschaft zur vereinfachten automationsunterstützten Wiedergabe der Daten des Adressregisters beim Adressieren von Schriftstücken umgesetzt wird. Die bisherigen Postleitzahlengebiete, die durch die Veränderung des Zusammenhanges Postamt zur jeweiligen Gemeinde bzw. Ortschaft nicht mehr aussagekräftig sind, werden durch den Zustellort (Gemeinde oder Ortschaft) ersetzt.

Die Volksanwaltschaft erhofft sich durch das Einfügen des Zustellortes (Gemeinde oder Ortschaft), dass in Hinkunft Zuordnungsschwierigkeiten der oben beschriebenen Art vermieden werden, und begrüßt daher die im Entwurf vorgeschlagene Änderung.

Die Vorsitzende:



Volksanwältin Mag.^a Tereziya STOISITS